

Satzung Hausmänner

§ 1 Name, Sitz, und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen Hausmänner e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Ulm.

Der Verein wird in das Vereinsregister Ulm eingetragen.



<https://hm-ev.de>

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Februar und endet am 31. Januar jeden Jahres.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation von gemeinsamen Wanderungen, Erlebnis- und Landschaftsläufen und Spaziergängen in der Region verwirklicht. Durch die Bewegung an der frischen Luft wird die körperliche und die mentale Gesundheit gefördert.

Die Hausmänner setzen sich für Bewegung ein. Der Verein bietet Menschen eine Plattform, an Wanderungen, Erlebnis- und Landschaftsläufen und Spaziergänge in der Natur teilzunehmen. Der Verein möchte, dass „man bewusst das *Haus* verlässt“ und sich gemeinsam bewegt. Hierfür werden regelmäßige Laufrouen, die in der Region liegen, von den Vorständen mindestens einmal pro Quartal organisiert. Die Mitglieder stimmen über die vorgeschlagenen Routen spätestens eine Woche vor Beginn gemeinsam ab und organisieren den Treffpunkt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein setzt sich auch für weitere Ausgründungen in anderen Städten unter der Idee der Hausmänner ein und unterstützt diese Vorhaben organisatorisch.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist offen für jede Nationalität und Herkunft. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Rückgewähr von Beiträgen ist ausgeschlossen.

§ 2 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben, die im Einklang mit der Zwecksetzung des Vereins stehen.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung in Form eines Mitgliedsantrages beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Für die Gründungsmitglieder beginnt die Mitgliedschaft mit der Gründungsversammlung.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Hausmänner möchten auch jüngere Mitglieder nicht diskriminieren, sie können mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter dem Verein beitreten. Auch Nicht-Mitglieder können sich zu einem „Probelauf“ (einmaliges Kennenlernen der Mitglieder) unter hausmaennerulm@gmail.com anmelden.

Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Hierfür sind jährliche Mitgliedsbeiträge in Höhe von 20 Euro zu Jahresende zu erheben (Studierende/ Senioren: innen/ Menschen mit Behinderung: 10 Euro). Die Beiträge sind im 1. Monat des Geschäftsjahres fällig. Ändern sich während der Mitgliedschaft die Anschrift, E-Mail-Adresse oder die Kontodaten zum Zwecke des SEPA-Lastschriftverfahrens, so ist jedes Mitglied dazu verpflichtet den Vorstand darüber in Kenntnis zu setzen. Sollten aufgrund einer Änderung, welche nicht gemeldet wurde, zusätzliche Kosten entstehen, so müssen diese vom Mitglied selbst getragen werden.

Damit sollen die gemeinsamen Laufaktivitäten finanziert werden und die Unkosten für Anfahrt, Verpflegung und sonstige anfallende Kosten gedeckt werden. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere bei groben Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins. Kommt ein Mitglied seiner Beitragszahlung trotz schriftlicher Aufforderung mit einer Frist von 8 Wochen nicht nach, bedeutet dies den Verlust der Mitgliedschaft.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, oder sich in sonstiger Weise grob oder wiederholt gegen die Satzung schuldig macht. Über den Ausschluss entscheiden mit 2/3 Mehrheit die anwesenden Mitglieder des Vorstands. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.

§ 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 4 Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die erste Wahl fand am 10.2.2023 im Lokal Schatten mit den Gründungsmitgliedern statt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach außen. Die Vorstandsmitglieder können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende und der Kassenwart sind vertretungsberechtigt.

Die sieben Gründungs- und Vorstandsmitglieder zum 10.2.2023

Vorstandsrollen	Verantwortlicher und Mitgründer
Jugendleiter	Fabio Di Pumpo
Referent für Öffentlichkeitsarbeit	Nico Schneider
Technikwart	Eugen Slavinski
Schatzmeister	Manuel Sommer
Schriftführer	Alexander Mühmel
Vereinsvorstand	Kevin Kremer
Stellvertretender Vereinsvorstand	Nicolai Braun

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie findet mindestens einmal im Jahr im 1. Quartal (geplant am 10.2.2023) statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und von allen Vorständen unterzeichnet. Zu Beginn der Sitzung wird ein Vorstand zur Verfassung des Protokolls bestimmt, präferiert ist hierbei der Schriftführer.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) Die Wahl des Vorstands
- b) Die Entlastung des Vorstands
- c) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Die Änderung der Satzung
- e) Die Auflösung des Vereins

§ 6 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Auflösung des Vereins steht.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ohne Zustimmung zur Auflösung der Vereins einer Dreiviertelmehrheit kommt die Auflösung nicht zu Stande und der Verein bleibt bestehen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist Ulm. Der Verein übernimmt mit seinem Vermögen keinerlei Haftung.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen ist. Änderungen die vom Finanzamt oder Registergericht angeregt oder verlangt werden können auch ohne Mitgliederversammlung vom Vorstand beschlossen werden.

§ 9 Datenschutz

Sobald ein Mitglied dem Verein beitrifft, werden zu Zwecken der Mitgliederverwaltung personenbezogene Daten erhoben.

Es handelt sich hierbei um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung für das SEPA-Lastschriftverfahren, E-Mail-Adresse und Geburtsdatum.

Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage sowie in Social Media Networks und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Die Veröffentlichung beziehungsweise Übermittlung von Daten beschränkt sich lediglich auf Namen, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und Alter oder Geburtsjahr.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung beziehungsweise Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos und, oder Daten von seiner Homepage.

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Durch die Mitgliedschaft eines Mitglieds und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung, Veränderung, Übermittlung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorher genannten Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Ort, Datum,

Ulm, 2.4.2024